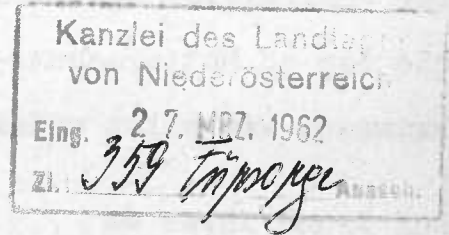


Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VII/1-123/14-1962

Wien, am 27. MRZ. 1962

Betrifft: Nö.Mutterschutz-
Landesgesetz, Abänderung.



H o h e r L a n d t a g !

Das nö.Mutterschutz-Landesgesetz, LGBl.Nr.53/195⁸, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr.157/1961, bestimmt in seinem § 4 Abs.1, daß weibliche Bedienstete bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden dürfen und daß sich diese Frist für stillende Mütter auf acht Wochen und für stillende Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen verlängert. Mütter nach Frühgeburten kommen demnach nur dann in den Genuß der verlängerten Schutzfrist, wenn sie ihr Kind selbst stillen.

Die 9.Novelle zum ASVG., BGBl.Nr.13/1962, hat nunmehr eine Änderung des § 162 Abs.1 ASVG. in der Richtung erbracht, daß ab 1.Jänner 1962 Müttern nach Frühgeburten grundsätzlich Anspruch auf Wochengeld bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung gewährt wird, gleichgültig, ob sie das Kind stillen oder nicht. Da der Gesetzgeber bei Erlassung des Mutterschutzgesetzes offenbar von der Überlegung ausgegangen ist, daß die Regelung hinsichtlich der Dauer der Schutzfrist und der Wochengeldbezugsfrist gleich sein muß, da sonst der Zweck der Frist nach dem Mutterschutzgesetz nicht erreicht werden würde, hat die Novelle zum Mutterschutzgesetz, BGBl.Nr.9/1962, diesem Umstand Rechnung getragen und das Wort "stillende" im § 5 Abs.1 zweiter Satz des Mutterschutzgesetzes eliminiert.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll daher auch jenen Müttern,
die dem nö.Mutterschutz-Landesgesetz unterliegen, gleiche Rechte
bringen, wie allen anderen Müttern.

Auf Grund ihres am 27. März 1962 gefaßten Beschlusses stellt
daher die niederösterreichische Landesregierung den

A n t r a g

der Hohe Landtag wolle beschließen:

"1.) Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, womit das nö.Mutter-
schutz-Landesgesetz abgeändert wird, wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses
Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö.Landesregierung:

W e n g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

